

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

115.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 15. Decbr. 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren
Regierungsrath Feldman und Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 12. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Leizmann interpellirte sodann die Commission für das Militairgesetz rücksichtlich ihrer Thätigkeit.

Abg. v. Stieteneron erklärte, es habe die Commission bisher 4 Sitzungen gehalten, sei aber an ferneren Berathungen durch die Schwierigkeit, die preussische Militairgesetzgebung zusammenzustellen und zu vergleichen, verhindert worden.

Abg. Böhmer fügte noch hinzu, drei Mitglieder der Commission seien zugleich Mitglieder der Trennungcommission und durch deren in letzterer Zeit häufige Sitzungen verhindert gewesen.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, gab sodann eine Uebersicht der noch zu erledigenden Geschäfte des Landtags zum Behuf der Auswahl derjenigen, welche noch vor der bevorstehenden Vertagung zu erledigen seien.

Abg. Böhmer brachte eine Interpellation an Fürstliche Regierung ein, dahin lautend:

„Unter den vielen Gesetzen, welche dem Landtage zur Berathung vorliegen, ist dasjenige über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hufe servituten eins der wichtigsten und von den Landesbewohnern seit Jahren gewünscht und ersehnt worden. Der von Fürstlicher Regierung darüber vorgelegte Gesetzentwurf ist vom Landtage berathen und angenommen und seit Monaten zurückgesandt. Vergeblich sieht bis jetzt aber das Land der Publication des Gesetzes entgegen und ich stelle daher, dringend dazu von meinem Wahlbezirk aufgefordert, bei Fürstl. Regierung die Anfrage:

Ob

Ob und wann das Gesetz über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hufeservituten publicirt werden wird?

Detmold den 14. December 1849.

Böhrmer. //

und sprach den Wunsch aus, daß Fürstliche Regierung durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und da die Publication des Gesetzes bedingt bereits in Aussicht gestellt sei, sich veranlaßt sehen möge, dieselbe noch vor der Vertagung zu beantworten.

Namens der Commission für das Gesetz wegen Modification der Lehen erstattete sodann Abg. v. Stietencron Bericht rücksichtlich des Erlasses Fürstlicher Regierung vom 1. November d. J. bezüglich des §. 5 jenes Gesetzes: die Commission trage aus formellen Gründen Bedenken, in nochmalige Berathung über den Gegenstand zu treten; es würde das eine dritte Berathung sein, auf welche der Landtag, ohne seine Beschlüsse dem Zufall und Intriguen Preis zu geben, nicht eingehen könne; die Minorität der Commission, die Abgeordneten Althof und Tenge, theilten jedoch diese Bedenken nicht.

Eventuell habe die Mehrheit der Commission auch eine dem §. 4 des Gesetzes über Aufhebung der Familiensfideicommissie entsprechende Fassung des §. 5 des Gesetzes über Modification der Lehen verworfen, der Abg. Meyer und Kulemann weil sie den premier appellé überall nicht, er, der Bericht-erstatte, weil er ihn in allen Fällen berücksichtigt wissen wolle; die Minorität der Commission theile auch diese Ansicht nicht und halte die von Fürstlicher Regierung vorgeschlagene Aenderung schon in Rücksicht auf das Gesetz über Aufhebung der Familiensfideicommissie für nothwendig.

Die weitere Motivirung werde für die Debatte vorbehalten.

Es wurde sodann zur zweiten Lesung des Wahlgesetzes zum Volkshause des Parlamentes zu Erfurt geschritten.

Zu §. 2 wurde die Redactionsbemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman, daß zu setzen sei: „und zu den Staats- oder (statt „und“) Communalabgaben“ notirt.

Zu §. 12 bemerkte Abg. Petri I., die Beamten würden nach dem Gehalte classificirt, wodurch Verwirrung in der Berechnung entstehen würde, da viele derselben auch Steuern zahlten.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, es würden nur die Steuern derjenigen Wähler zusammengerechnet, welche keine Beamten seien, und darnach unter denselben die Classen gebildet, in welche dann die besonders bezeichneten Beamten nach den angegebenen Categorien einträten; es würde dieß den Behörden durch eine besondere Instruction unter Anführung von Beispielen noch näher erläutert werden.

Zu

Zu S. 14 wurde die Redactionsbemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman, daß der Deutlichkeit wegen besser zu setzen sei: „zur ersten Abtheilung diejenigen Angestellten, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von von 600 Rthl. und darüber (statt „mehr als 600 Rthl.“) haben“ — notirt.

Bei S. 27 wurde der Antrag des Abg. Bunte, statt „im ganzen Reiche“, da viele deutsche Staaten dem Verfassungsbündnisse nicht beigetreten seien, zu setzen: „im halben deutschen Reiche“ abgelehnt.

Es wurden, da weitere Bemerkungen nicht vorkamen, vorbehaltlich der erwähnten Redactionsänderungen sämtliche S. S. des Gesetzes und sodann das ganze Gesetz nach zweiter Lesung angenommen.

Abgeordneter Echterling, unterstützt von den Abgeordneten Hagemann und Bunte, gab sodann folgendes Separatvotum zu den Acten: „Da keine namentliche Abstimmung über dieß Gesetz stattgefunden hat, muß ich erklären, daß ich nie gewünscht, daß Lippe zu einer Preussischen Provinz herabsinke, und also zu denen gehöre, die gegen dieß Gesetz gestimmt haben.“

Abg. Petri I. verwahrte sich gegen diese Motivirung und erklärte, daß er gerade aus dem angegebenen Grunde für das Gesetz gestimmt habe — welcher Erklärung die Abgeordneten Schütz, Leizmann, Oberbracht, Stückmann, König und v. Stietencron sich anschlossen.

Es wurde dann zur Berathung des Antrags des Abg. Böhmer hinsichtlich der die Aufhebung resp. Ermäßigung des Chauffeergeldes von Holz-, Dienst- und anderen Fuhrn betreffenden Petitionen übergegangen. Abg. Böhmer gab summarisch den Inhalt dieser Petitionen an und empfahl wiederholt seinen Antrag zur Annahme.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte jedoch, daß der Wegbauetat bereits abgeschlossen sei und in den nächsten Tagen an den Landtag gelangen werde, worauf Abg. Böhmer nach einer Bemerkung des Abg. Petri II. seinen Antrag dahin modificirte, der Landtag wolle die erwähnten Petitionen Fürstlicher Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Abg. König war für den Antrag, wollte jedoch denselben noch allgemeiner gefaßt wissen und beantragte den Zusatz, Fürstliche Regierung gleichzeitig zu ersuchen, überhaupt die betreffenden Verhältnisse einer Untersuchung unterziehen und sich vorfindende Uebelstände beseitigen zu wollen.

Abg. Stückmann war für den Antrag, und wurde derselbe sodann, wie auch der vom Abg. König beantragte Zusatz per majora angenommen.

Die weitere Tagesordnung führte sodann zur ferneren Berathung der Grundzüge zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen.

Zu S. 7 der Gerichtsordnung beantragte Abg. Leizmann den Zusatz zum

zum zweiten Absätze: „Zwei dieser Rätthe werden vom Landtage durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.“ Das beste Bollwerk eines freien Staats sei eine unabhängige Justiz; um diese zu erlangen, sei bereits die Unabsetzbarkeit ausgesprochen, die Richter seien auch der Disciplinargewalt mehr entzogen; nun müsse als weitere Garantie noch eine Betheiligung des Landtags durch Wahl einzelner Mitglieder hinzukommen, wie solche auch in den alten Verfassungen Deutschlands, z. B. in Hannover und Württemberg, auch in Schweden und Norwegen aus jenem Grunde gesetzlich sei; in England sei die gesetzgebende Gewalt, das Parlament, in einzelnen Fällen selbst Gerichtshof.

Abg. v. Stietencron war gegen den Antrag; die vom Vorredner angegebenen Wahlrechte seien nur ständische Vorrechte der Ritterschaften und Städte gewesen, die z. B. auch im hiesigen Lande bei Besetzung des Generalhofgerichts betheiligt gewesen; solche Privilegien habe man aber in neuerer Zeit beseitigt, und jetzt sei der Richterstand unabhängig durch seine Stellung.

Herr Regierungsrath Meyer erwähnte gleichfalls, jene Wahlrechte seien keine constitutionelle, sondern ständische gewesen; das Recht der Ernennung der Beamten sei Verwaltungssache und gebühre dem Landesherrn.

Abg. Bornemeyer beantragte die Verbesserung, daß der Director und einer der Rätthe vom Landtage gewählt würden.

Abg. Tenge beantragte, daß statt der bestimmten Anzahl gesetzt werde: „die erforderlichen Rätthe und Assessoren.“

Abg. Hausmann führte an: die Regierung habe zwar die Verwaltung, eine gewisse Betheiligung des Landtags stehe damit aber nicht im Widerspruch; so sei in England das Oberhaus in gewissen Fällen der höchste Gerichtshof, also nicht bloß gesetzgebend; er beantrage, den Gründen des Abg. Leizmann sich anschließend, den Zusatz: „Zu der Besetzung der Directorstelle des Obergerichts ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.“

Der Antrag des Abg. Tenge wurde dann angenommen.

Für den Antrag des Abg. Leizmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wefel, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Böhmer, Hildebrand, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen (Abg. Schütz fehlte bei der Abstimmung) abgelehnt und danach der Antrag des Abg. Bornemeyer weggefallen.

Für

Für den Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Rulmann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Kloffe, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen (Abg. Schütz fehlte) angenommen.

Zu S. 8 waren die Abgeordneten Petri II., Böhmer und Althof mit dem Antrage der Commission nicht einverstanden, indem sie in der vorgeschlagenen Entscheidung durch das Loos keine Garantie für ein tüchtiges Gericht finden konnten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte noch, es könne nicht jeder Richter abkommen, auch sei nicht jeder Richter fähig und es müsse, wie dieß überall der Fall sei, wenigstens der Director des Gerichts ein Mitglied des Criminalsenats oder des Obergerichts sein. Die Geschworenengerichte fänden auch an verschiedenen Orten des Landes statt.

Die Abgeordneten Hausmann, Bunte und Meyer waren für den Commissionsantrag; wenn nicht ein besonderer Gerichtshof ein für alle Mal ernannt werde oder das Obergericht in die betreffenden Functionen einträte, so wäre die Entscheidung durch das Loos eben so gut, als die Ernennung durch den Director des Obergerichts; im ersteren Falle würde das Gericht weit unpartheiischer dastehen; alle Staatsdiener müßten durch eine Probezeit ihre Qualification nachweisen, der Staat habe es daher in seiner Gewalt, nur fähige Richter anzustellen; bei Behinderungen könne leicht nochmals gelooft werden.

Es stimmten dann für die Fassung der Commission mit Ja die Abgeordneten:

Rulmann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Kloffe, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Schierenberg, König —

dieselbe war daher mit 12 gegen 11 Stimmen (da die Abg. Schütz und Oberbracht bei der Abstimmung nicht anwesend waren) angenommen. Im Uebrigen wurde S. 8 nach der Fassung des Regierungsentwurfs für genehmigt erklärt.

Die

Die S. S. 9 und 10 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Der erste Absatz des S. 3 wurde sodann mit der Modification nach dem Antrage des Abg. Klocke, Nr. 1 und 2 zusammenzuziehen und darunter zu setzen: „Stadt- und Amtsgerichte“ und für Nr. 3 „ein Landgericht“ zu setzen — angenommen.

Zu S. 4 sprach sich Abg. Hagemann dafür aus, daß das Obergericht seinen Sitz in Lemgo habe; diese Stadt liege in der Mitte des Landes und sei daher die Gelegenheit, das öffentliche und mündliche Verfahren vor diesem wichtigsten Gerichte des Landes zu hören, dessen Bewohnern gleichmäßig möglich gemacht.

Herr Regierungsrath führte aus: das Obergericht sei einmal in Detmold und könne also nicht leicht verlegt werden; die Sitzungslocale, die Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten, die Garnison zu deren Bewachung seien hier; etwa 12 Familien würden von hier fortziehen, ihre Besitzungen verkaufen und in Lemgo sich wieder ankaufen müssen und doch werde am Ende die jetzige Einrichtung nur provisorisch sein. Eher könne das neu zu bildende Landgericht nach Lemgo verlegt werden.

Abg. Petri l. erwähnte: der Landtag habe es nur mit der Organisation der Gerichte, nicht mit der Bestimmung des Sitzes derselben zu thun; das Obergericht könne nicht nach Lemgo verlegt werden, selbst das Landgericht nicht — der erstere Beschluß würde nur eine Erschwerung des Gesetzes selbst sein; für die Verlegung seien keine haltbare Gründe angeführt, denn derjenige habe einen jämmerlichen Begriff von der Unabhängigkeit der Gerichte, welcher meine, die Residenz werde einen Einfluß darauf ausüben, wäre dieser aber möglich, so werde er auf 2 Stunden Entfernung eben so gut ausgeübt werden können; in Detmold seien die nöthigen Locale vorhanden und kämen auch insofern billiger, als sie von verschiedenen Gerichten und Behörden benutzt werden könnten; in einem kleinen Lande könne man nicht eine auf großartigere Verhältnisse berechnete Trennung vornehmen, die dem Staate auch viel theurer zu stehen komme; Detmold sei bisher der geistige Mittelpunkt des kleinen Landes gewesen; man solle daher die wenigen Kräfte zusammenhalten; es werde die Sache bloß von Seiten der durch ein Gericht einem Orte zufließenden Nahrung betrachtet, da möge man aber bedenken, daß, da die Verlegung und Trennung der Gerichte nicht nothwendig sei, es hart wäre, einem Orte das zu nehmen, worauf dessen Bewohner angewiesen seien; dieser Nachtheil sei weit bedeutender, als der Vortheil auf der andern Seite.

Abg. Meyer erklärte sich dafür, daß das Obergericht in Detmold bleibe, wenn auch die Residenzlust nicht immer ohne Einfluß sei; der Verdienst

dienst der einzelnen Städte könne kein Motiv sein; aber es seien einmal die nöthigen theuren Einrichtungen, Gebäude und Anstalten in Detmold, und der persönliche Verkehr der Parteien am Obergericht werde nicht bedeutend sein. Er beantrage dann aber, daß das Landgericht, welches ein Untergericht sei und bei welchem mehr persönlicher Verkehr der Parteien stattfinde, nach Lemgo verlegt werde; dasselbe könne dorthin einen neubelebenden Geist an die Stelle des jetzt dort herrschenden Geistes des Unfriedens bringen; auch sei an sich die örtliche Trennung der beiden bedeutendsten Gerichte zu wünschen.

Abg. Althof verwahrte sich gegen die Behauptung des Abg. Petri I. wegen der Ansicht Einzelner über den Einfluß der Residenz auf die Mitglieder der Gerichte; es brauche nicht bloß böser Wille vorausgesetzt zu werden, auch andere Umstände seien von Einfluß.

Abg. Tappe war für Verlegung des Obergerichts nach Lemgo; nur das Zweckmäßige, nicht die Nahrungsverhältnisse der Städte, wäre entscheidend; es sei aber nicht zu leugnen, daß namentlich bei fiscalischen Processen das Volk Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Obergerichts haben werde, wenn dessen Mitglieder mit den Mitgliedern der höchsten Verwaltungsbehörden in intimen Verhältnissen ständen.

Abg. Hildebrand trat der Ansicht des Abg. Meyer bei; die Geschworenengerichte dürften in den meisten Fällen am zweckmäßigsten in Lemgo stattfinden; in einem so kleinen Lande, wie das unsrige sei, könne eine Concentrirungsidee nicht durchgeführt werden.

Abg. Leizmann wollte gleichfalls nicht, daß das Mittelgericht und das Obergericht an ein und demselben Orte wären, um einen nachtheiligen geselligen Verkehr ihrer Mitglieder zu vermeiden; auch sei es zu wünschen, daß die Obergerichte nicht unter den Augen der Execution Recht sprächen; seien äußere Gründe dagegen, so müsse wenigstens das Landgericht nach Lemgo verlegt werden.

Für das Minoritätserachten war auch Abg. Rulmann; wie in Braunschweig und Nordamerika aus guten Gründen mußten auch hier die höchste Verwaltungsbehörde und das Obergericht örtlich getrennt werden; Verkehr und Verwandtschaften unter deren Mitgliedern seien immer nachtheilig; Lemgo biete genug geeignete Locale.

Es stimmten dann für den Antrag, daß das Obergericht in Detmold bleibe, mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Meyer — mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Bunte,

Bunte, Stuckmann, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hansmann, Kulemann —
derselbe war also (da die Abgeordneten Schierenberg, König und Schütz bei der Abstimmung fehlten) mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Gegen den Antrag des Abg. Meyer, daß das Landgericht nach Lemgo verlegt werde, stimmten mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri I., v. Cölln und Oberbracht —
mit Ja dafür die übrigen Abgeordneten außer den bei der Abstimmung fehlenden Abgeordneten Schierenberg, König und Schütz —
der Antrag war also mit 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Montag den 17. d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

- 1) Fernere Verathung der Grundzüge der Justizreform;
 - 2) Verathung der das Landgestüt betreffenden Vorlage.
- Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.
